

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXX.)

Articulus XXX.

§. I.

(Wer auf die Capitulation zu verpflichten.)

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserliche Cammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonst sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir bey künftiger Unserer Kayserlichen Regierung, ihnen sowohl, als andern Unsern Ministris und Rätthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. II.

(Beförderung Capitulationis perpetuae.)

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuae (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen, es seye denn, daß solches vor Antritt Unserer Kayserli-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXX.)

Articulus XXX.

§. I.

(Verpflichtung.)

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das kaiserliche Kammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonst sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl als andern Unsern Ministrern und Rätthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Diensteyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 2.

(Beständige Wahlcapitulation.)

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuae (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bei dem Reichstage vornehmen, und selbiges so bald möglich, zu seiner Perfection bringen zu lassen.

Dd

Project der perpetuirlichen

W. Capit.

Articulus XXX.

§. I.

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserliche Cammergericht, in ihren Rathschlägen, Expeditionen und sonst sich nach dieser Capitulation richten, soll und will der Römische Kayser Ihnen sowohl, als allen anderen seinen Ministris und Rätthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation, welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kayfers, den Eligendum zu verpflichten; Dafferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demselben in gemeinen Reichs-Geschäften oder anderen die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen, (jedoch der guldenen Bull, dem Mün-

§. 3.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXX.)

ferlichen Regierung allschon zu Stande gekommen wäre.

§. III.

(Bey Lebzeiten Ihro Kayserlichen Majestät an der Hoheit und Würde noch sonst im heiligen Römischen Reich keinen Eintrag zu thun.)

Wir sollen und wollen auch keiner Regierung und Administration im heiligen Römischen Reich, so lange Ihre Kayserliche Majestät im Leben ohne Dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kayserthums einigen Eintrag thun.

§. IV.

(Beschwörung der Capitulation durch Bevollmächtigte.)

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissarius deshalb völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXX.)

§. 3.

(Kurfürstliche Kollegialschreiben.)

Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten kurfürstlichen Collegio durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten fordersamst zum wirklichen Vollzuge bringen und darauf das gehörige beobachten.

§. 4.

(Beschwörung durch Commissarien.)

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unsern Commissarien deshalb völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen.

§. 5.

§. 6.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, der gesammten Ständen juribus, gegenwärtig beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in oberführten gemeinen Reichs-Geschäften, mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung inskünftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig zu des Reichs Wohlfarth zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll Er auch dazu obligirt seyn und verbleiben.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXX.)

§. V.

(Und in eigener Person.)

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation, noch vor Empfangung der Krone in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Besthaltung besagter Capitulation nochmals zu verbinden.

§. VI.

(Versprochene Zusag wegen Besthaltung der Capitulation.)

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und im Nahmen des heiligen Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unseren Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit und in Kraft dieses Briefes: Immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu Gott und dem heiligen Evangelio beschworen, dasselbe stet, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXX.)

§. 5.

(In Person.)

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Kapitulation nochmals zu verbinden.

§. 6.

(Anfang der Kaiserlichen Regierung.)

Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der goldnen Bulle benannten Vikarien indessen anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuiren.

§. 7.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter römischer König den Kurfürsten des Reichs für Sie, und im Namen des heiligen römischen Reichs geredet, versprochen, bei Unsern Königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit und in Kraft dieses Briefes, immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu Gott und dem heiligen Evangelium beschworen, dasselbe stet, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die mögte erdacht werden, Uns auch dawider einiger Befehl oder Ausnahm, Dispensationen, Absolutionen, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu statten kommen soll.

§. VII.

§. 8.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXX.)

§. VII.

(Exemplarien der Capitulation.)

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brief Neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserem anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt den sieben und zwanzigsten Monatstag Martii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im ein Tausend sieben Hundert und vier und Sechzigsten, Unsers Reichs im ersten Jahr.

Nicolaus Fürst Esterhazy, hierzu bevollmächtigter erster Königlich Churböhmischer Wahl-Botschafter.

Johann Anton Graf von Pergen, hierzu bevollmächtigter zweyter Königlich Churböhmischer Wahl-Botschafter.

Aegid Valentin Felix Freyherr von Borie, hierzu bevollmächtigter dritter Königlich Churböhmischer Wahl-Botschafter.

(L. S.)

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXX.)

§. 8.

(Exemplarien der Kapitulation.)

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brief acht in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserem anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürsten einen überantworten lassen. Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt den 30. Monatstag Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im eintausend siebenhundert und neunzigsten Jahre.

Anton Theodor zu Olmütz, kurböhmischer erster Wahlbotschafter.

Franz Karl Reichsgraf von Metternich-Winneburg Beilstein, zweyter Königl. Churböhmischer Wahlbotschafter.

Joseph Freyherr von Bartenstein, dritter kurböhmischer Wahlbotschafter.